Allgemeine Bestimmungen der Studentischen Selbstverwaltung zu digitalen Sitzungen in außergewöhnlichen Notlagen

Vom 27.04.2020 in der Siebten Fassung vom 07.02.2021

Präambel

Im Bewusstsein der sich ausbreitenden Pandemie SARS-CoV-2 stellt das Studierendenparlament der Universität Potsdam eine außergewöhnliche Notlage, auch für die Gremien der Studierendenschaft, fest. Aufgrund der festgestellten außergewöhnlichen Notlage wird diese Ordnung zum Zweck der Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der studentischen Gremien erlassen.

I
Allgemeiner Teil

§ 1 [Sitzungen und Beschlüsse]

Die Organe der Studierendenschaft können Sitzungen als Präsenzsitzungen, Videositzungen oder Audiositzungen durchführen. Audiositzungen sollen nur dann durchgeführt werden, wenn eine Videositzung technisch nicht umsetzbar ist. Die Sitzungsleitung hat sicherzustellen, dass bei den Abstimmungen alle Sitzungsteilnehmenden ihre Stimme abgeben können.

§ 2 [Präsenzsitzung]

Präsenzsitzungen sind Sitzungen der Organe der Studierendenschaft, bei denen die Mitglieder am durch die Ladung oder nach der Ladung separat bestimmten Ort zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung physisch zusammentreten. Präsenzsitzungen können auch unter freiem Himmel abgehalten werden.

§ 3 [Videositzung]

(1) Videositzungen sind Sitzungen der Organe der Studierendenschaft, bei denen die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung unter Nutzung von parallelen Bild- und Tonübertragungen unabhängig vom Sitzungsort erfolgt. Videositzungen sind nur zulässig, wenn alle Sitzungsteilnehmenden während der Sitzung durch mindestens Tonübertragung an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen können.

(2) Während der Sitzung ist das jeweilige Chat-Portal nur für die Anmeldung von Redebeiträgen zu verwenden. Bei Zuwiderhandlungen, die geeignet sind, die Kommunikation des Gremiums zu stören, kann die sitzungsleitende Instanz die Person zur Ordnung rufen.

§ 4 [Audiositzungen]

Audiositzungen sind Sitzungen der Organe der Studierendenschaft, bei denen die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung unter Nutzung von Tonübertragungen unabhängig vom Sitzungsort erfolgt. Audiositzungen sind nur zulässig, wenn alle Sitzungsteilnehmenden während der Sitzung durch Tonübertragungen an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen können. Die Sitzungsleitung hat in geeigneter Art und Weise das Stimmergebnis der Beschlüsse festzuhalten und zu dokumentieren.

§ 5 [Grundsatz der Öffentlichkeit]

Die Öffentlichkeit der Sitzungen der Organe der Studierendenschaft im Audio- und Videoformat ist durch die Bereitstellung der Zugangsdaten zu der Sitzung herzustellen. Über die Sitzung und die Möglichkeit der Teilnahme ist öffentlich im Internet auf angemessener Plattform rechtzeitig zu informieren.

§ 6 [Beschlussfähigkeit]

Die Beschlussfähigkeit der Organe der Studierendenschaft ist nach § 6 Absatz 1 Satzung der Studierendenschaft gewährleistet, wenn die Hälfte der Mitglieder eines Organs im Wege der elektronischen Kommunikation nach § 3 oder § 4 an einer Sitzung teilnehmen.

II
Verfahren

§ 7 [Anträge]

(1) Sofern eine geheime Abstimmung erfolgen muss, so erfolgt diese geheime Abstimmung indirekt über eine Vertrauensperson. Die teilnehmenden Mitglieder des Gremiums sind aufzufordern, eine E-Mail an die Vertrauensperson zu senden. Dafür legt die Sitzungsleitung eine zeitliche Frist von mindestens 5 Minuten fest. Darüber hinaus legt sie einen einheitlich zu verwendendem Betreff fest. Die E-Mail muss dem teilnehmenden Mitglied eindeutig zuordenbar sein. Nach Mitteilung des Abstimmungsergebnisses durch die Vertrauensperson an die Sitzungsleitung und Protokollierung durch die Sitzungsleitung sind sowohl die Mitglieder, die abgestimmt haben, als auch die Vertrauensperson verpflichtet, die Abstimmungsmails zu löschen.

(2) Die Sitzungsleitung kann für die Dauer der jeweiligen Sitzung eine Vertrauensperson mit der Einladung zu der Sitzung vorschlagen. Ergeht kein Widerspruch gegen die Vertrauensperson, so gilt sie als bestimmt. Legt ein Mitglied des Gremiums bei Beginn dieser Sitzung oder vorher Widerspruch gegen die Bestimmung der vorgeschlagenen Person zur Vertrauensperson ein, so können weitere Personen vorgeschlagen werden. Es muss eine Vertrauensperson festgelegt werden, gegen die kein Widerspruch durch die teilnehmenden Mitglieder des jeweiligen Gremiums ergeht. Ergeht gegen mehrere Personen kein Widerspruch, so kann die Sitzungsleitung eine dieser Personen als Vertrauensperson festlegen.

§ 8 [Wahlen]

(1) Entsprechend § 7 Absatz 2 Satz 2 Satzung der Studierendenschaft kann bei Wahlen in der Studierendenschaft offen abgestimmt werden, sofern nicht nach Befragung ein Widerspruch dagegen erhoben wird. Im Falle eines Widerspruches ist für die Durchführung der entsprechenden Wahl die geheime Stimmabgabe wie im Folgenden beschrieben durchzuführen:

1. Die Wahlzettel sind schriftlich und in anonymisierter Form an die Sitzungsleitung postalisch zu versenden. Die Briefe müssen dazu an die Adresse des jeweiligen Gremiums oder, falls eine solche Adresse nicht gegeben ist, an den AStA der Universität Potsdam gesendet werden.

2. Die Briefumschläge müssen außerdem ein eindeutiges Stichwort enthalten, welches in der Sitzung durch die Sitzungsleitung festzulegen ist.

3. Als Wahlzettel sollte ein weißes, doppelt gefaltetes DIN-A4-Blatt dienen, welches sich in einem eindeutig zuordenbaren Umschlag befinden muss.

4. Der Wahlzettel muss bis zur Auszählung am sechsten Tage nach der Ausschreibung des Wahlgangs bei der Sitzungsleitung eingegangen sein.

5. Am darauffolgenden Tag erfolgt eine öffentliche Auszählung durch die Sitzungsleitung in einer Videositzung. Dabei ist sicherzustellen, dass die Wahlzettel den Umschlägen nicht mehr zuzuordnen sind. Das Ergebnis tritt nach der Verkündung des Ergebnisses in Kraft.

6. Die geplante Uhrzeit der öffentlichen Auszählung ist bei Beginn des Wahlgangs mit anzugeben.

7. Der Briefeingang ist durch die Sitzungsleitung auch am Auszählungstag zu prüfen.

(2) Die Kosten für die postalische Briefsendung der Wahlzettel werden von der Studierendenschaft der Universität Potsdam übernommen. Dazu sind die entsprechenden Abrechnungen einzureichen.

(3) Bei Personenwahlen, die als Briefwahl durchgeführt werden, entspricht die Anzahl der eingegangenen
Briefe fiktiv der Anzahl der anwesenden Mitglieder des StuPa. Eine Wahlgang ist gültig, sofern Briefe von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums angekommen sind.

III
Sonderregelungen

§ 9 [Sitzungsende für Sitzungen nach §§3 und 4 für das Studierendenparlament]

Das StuPa tagt bei seinen digitalen Sitzungen grundsätzlich nicht länger als 22:30 Uhr. Ein um 22:30 Uhr bereits begonnener Tagesordnungspunkt wird noch zu Ende

behandelt. Auf Antrag eines StuPa-Mitgliedes kann die Sitzung mit einfacher Mehrheit um eine halbe Stunde verlängert werden. Ein um dann 23 Uhr bereits begonnener Tagesordnungspunkt wird noch zu Ende behandelt. Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich.

IV
Schlussbestimmungen

§ 10 [Ausnahmeregelung]

Diese Bestimmungen gelten nicht für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten.

§11 [Entscheidungsermächtigung]

(1) Das Präsidium des Studierendenparlaments ist ermächtigt, bei ansteigenden Infektionszahlen von 35 Personen auf 100 000 Einwohner in einer Woche in und um Potsdam oder einer bekanntgewordenen Infektion eines teilnehmenden Mitglieds an den Sitzungen des Studierendenparlaments von Präsenzsitzungen abzusehen. Eine entsprechende Begründung ist dem Studierendenparlament vorzulegen.

(2) Die Landesverordnung zur Eindämmung der SARS-CoV-2 Pandemie ist im Bezug auf die in Absatz 1 genannten Infektionsberechnungen einzubeziehen.

§12 [Veröffentlichung]

Diese Bestimmung ist in geeigneter Weise mindestens über den Internetauftritt der Studierendenschaft zu veröffentlichen und den betroffenen Gremien bekannt zu geben.

§13 [Inkrafttreten / Außerkrafttreten]

(1) Diese Bestimmung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Bestimmung kann bei Einschränkungen von Präsenzsitzungen durch Regelungen zur Eindämmung der SARS-CoV-2 Pandemie durch Feststellung des StuPa-Präsidiums über das Vorliegen solcher Einschränkungen wieder in Kraft gesetzt werden.